

## **Brustkrebs – Anspruch auf einen Schwerbehindertenausweis**

Hans-Werner Diederich

Die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises kommt bei gesundheitlich eingeschränkten Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 in Betracht.

Nach den medizinischen Beurteilungsgrundsätzen beträgt der Grad der Behinderung nach Entfernung eines malignen Brustdrüsentumors in den ersten fünf Jahren

bei Entfernung im Stadium (T1 bis T2) pNO MO	GdB 50
bei Entfernung im Stadium (T1 bis T2) pN1 MO	GdB 60
im höheren Stadium wenigstens	GdB 80

Die Feststellung relativer hoher GdB-Werte erfolgt bei Leiden, die zu Rückfällen neigen unter dem Begriff „Heilungsbewährung“.

Es ist die Zeit des Abwartens, da noch Ungewissheit über den weiteren Krankheitsverlauf besteht.

Mit dem für einen Zeitraum von 5 Jahren auszustellenden Schwerbehindertenausweis können Erwerbstätige jährlich 5 Tage Zusatzurlaub erhalten, haben einen besonderen Kündigungsschutz und Anspruch auf steuerliche Vergünstigungen.

Nach Ablauf der fünfjährigen Heilungsbewährung erfolgt eine Überprüfung, wobei der Grad der Behinderung dann entsprechend aller vorliegenden Beeinträchtigungen festgestellt wird.

Bei Verlust einer Brust beträgt der GdB nach den medizinischen Grundsätzen 30.

Einschränkungen im Schultergürtel, des Armes oder der Wirbelsäule sind ggf. neben sonstigen körperlichen oder seelischen Beeinträchtigungen zusätzlich zu berücksichtigen.

Bei Feststellung eines GdB von weniger als 50 müsste der Schwerbehindertenausweis jedoch nach Verbindlichkeit eines zu erteilenden Bescheides nach einer dreimonatigen Schutzfrist zurückgegeben werden.